

30.04.99

A - G

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten****Erste Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen****A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung sollen Bestimmungen aus drei Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt werden. Ferner soll das nationale Recht an neun Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft angepaßt werden.

Die Bestimmungen der Richtlinien betreffen Kennzeichnungsregelungen für Futtermittel, die aus Säugetiergewebe gewonnene Proteine enthalten. Sie sind Folge der Fortschreibung der Regelungen über „Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)“ im Veterinärrecht. Ferner betreffen sie die Festlegung des Verfahrens hinsichtlich des mikroskopischen Nachweises von Bestandteilen tierischen Ursprungs im Rahmen der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln.

Desweiteren werden in der Futtermittel- Probenahme- und -Analyse- Verordnung geregelte Analysemethoden, die nicht mehr dem wissenschaftlichen und technischen Stand entsprechen, gestrichen oder dem wissenschaftlichen und technischen Stand angepaßt sowie gemeinschaftliche Analysemethoden für die Bestimmung der Zusatzstoffe Amprolium, Diclazuril und Carbadox in Futtermitteln festgelegt.

Die Bestimmungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft betreffen das Verbot der antibiotischen Leistungsförderer Zink-Bacitracin, Spiramycin, Virginiamycin und Tylosinphosphat aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes in strikter Anwendung des sogenannten humanmedizinischen Vorbehaltes, das Verbot der antimikrobiell wirksamen Leistungsförderer Carbadox und Olaquinox aus Gründen des vorbeugenden Arbeitsschutzes und den Widerruf der Zulassung der als Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose zugelassenen Stoffe Arprinocid, Dinitolmid und Ipronidazol.

Die nationale Zulassung dieser Zusatzstoffe durch die Futtermittelverordnung ist deshalb aufzuheben.

Ferner werden weitere Stoffe der Gruppen „Mikroorganismen“ und „Enzyme“ als Zusatzstoffe erstmals national zugelassen und für mehrere bereits zugelassene Zusatzstoffe Änderungen der Zulassungsbedingungen vorgenommen.

Im Hinblick darauf, daß die betreffenden Regelungen des EG-Rechts ab 1. Oktober 1999 EU-einheitlich gelten, ist die Aufnahme dieser Änderungen in das nationale Futtermittelrecht bereits zum jetzigen Zeitpunkt zweckmäßig.

Zudem werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ergeben haben.

B. Lösung

Durch die Änderung der Futtermittelverordnung und der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung werden die genannten Bestimmungen in innerstaatliches Recht umgesetzt oder in nationales Recht übernommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Die Länder und Gemeinden werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet.

2. Vollzugsaufwand

Erhöhte Aufwendungen für den Vollzug im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung ergeben sich nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsunternehmen fallen keine höheren Kosten an.

Als Folge der neuen Vorschriften sind Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

30.04.99

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (322) - 731 00 - Fu 58/99

Bonn, den 30. April 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Erste Verordnung
zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen***

Vom 1999

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit,
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes sowie
- auf Grund des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 1999 (BGBl. I S. 242), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 wird in Nummer 2 in Spalte 1 der Tabelle der Buchstabe c wie folgt gefaßt:

„c) hydrolisierte Proteine, die die Anforderungen des Teils A Kapitel VIII des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie

* Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 98/88/EG der Kommission vom 13. November 1998 mit Leitlinien für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 318 S. 45);
2. Richtlinie 99/..../EG der Kommission vom 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 79/373/EWG und 96/25/EG des Rates (ABl. EG Nr. L S.);
3. Richtlinie 99/..../EG der Kommission vom 1999 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Ampolium, Diclazuril und Carbadox in Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG und 73/46/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 74/203/EWG (ABl. EG Nr. L S.).

77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35) in der Fassung des Artikels 2 der Richtlinie der Kommission vom ... zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 79/373/EWG und 96/25/EG des Rates (ABl. EG Nr. L S.) erfüllen.“

2. In § 35 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte „bis zu“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
3. Dem § 37 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Die Zusatzstoffe Carbadox oder Olaquinox oder Futtermittel oder Vormischungen, die diese Zusatzstoffe enthalten, dürfen noch bis zum 31. August 1999 in den Verkehr gebracht werden, soweit sie dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 1999 geltenden Fassung entsprechen. Futtermittel, die diese Zusatzstoffe enthalten und dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 1999 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. August 1999 verfüttert werden.

(7) Die Zusatzstoffe Arprinocid, Dinitolmid oder Iprnidazol oder Futtermittel oder Vormischungen, die diese Zusatzstoffe enthalten dürfen noch bis zum 29. September 1999 in den Verkehr gebracht werden, soweit sie dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 1999 geltenden Fassung entsprechen. Futtermittel, die diese Zusatzstoffe enthalten und dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 1999 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 29. September 1999 verfüttert werden.“

4. In Anlage 1 Nr. 1 wird in der Position „Erweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas gezüchtet ist, aus *Methylococcus capsulatus* (Bath) Stamm NCIMB 11132, *Alcaligenes acidovorans* Stamm NCIMB 12387, *Bacillus brevis* Stamm NCIMB 13288 und *Bacillus firmus* Stamm NCIMB 13280, für Mastschweine von 25 kg bis 60 kg Lebendgewicht, Kälber mit mindestens 80 kg Lebendgewicht und Lachse“ in Spalte 4 folgender Buchstabe angefügt:

„c) Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes“.

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Vorbemerkung wird in Nummer 3 und 4 jeweils die Angabe „oder I“ gestrichen.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „1.1 Antibiotika“ wird gestrichen.

bb) In der Position „Avilamycin“ werden in den Spalten 4 und 6 folgende Angaben angefügt:

4	6
Truthühner	5 10“.

cc) Die Positionen „Spiramycin“, „Tylosinphosphat“, „Virginiamycin“ und „Zink-Bacitracin“ werden gestrichen.

dd) Nummer 1.2 wird gestrichen.

c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7.1 wird die Position „Iprnidazol“ gestrichen.

bb) Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Positionen „Arprinocid“ und „Dinitolmid (DOT)“ werden gestrichen.

bbb) In der Position „Diclazuril“ werden in den Spalten 4 bis 7 folgende Angaben angefügt:

4	5	6	7	
„Truthühner	12 Wochen	1	1	5 Tage
Junghennen	16 Wochen	1	1	5 Tage“.

- ccc) In der Position „Maduramycin-Ammonium“ werden in den Spalten 4 bis 8 folgende Angaben angefügt:

4	5	6	7	8
„Truthühner	16 Wochen	5	5	5 Tage
c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer“; „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z.B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“				

- ddd) In der Position „Salinomycin-Natrium“ werden in den Spalten 4 bis 8 folgende Angaben angefügt:

4	5	6	7	8
„Mastkaninchen		20	25	5 Tage
c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer“; „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z.B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“				
Junghennen	12 Wochen	30	50	
c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer“; „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z.B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“				

- d) In Nummer 10 wird in der Position „Kupfer (Cu)“ die Unterposition „Aminosäure-Kupferchelate, Hydrate“ die Spalte 8 wie folgt gefaßt:

8

„a) Im Alleinfuttermittel dürfen höchstens 20 mg/kg Kupfer von dem hydratisierten Aminosäure-Kupferchelate stammen.

Bei Verwendung im Alleinfuttermittel für Kälber beträgt der zulässige Höchstgehalt 35 mg/kg Kupfer, davon höchstens 20 mg/kg Kupfer von dem hydratisierten Aminosäure-Kupferchelate.

Verabreichung nicht an Kälber vor dem Beginn des Wiederkäuens und Schafe.“

e) Die Nummern 13 und 14 werden wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6	7	8
13.	Enzyme Alpha-Amylase EC 3.2.1.1	Zubereitung von Alpha-Amylase aus <i>Bacillus amyloliquefaciens</i> (CBS 360.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 45 000 RAU/g flüssig: 20 000 RAU/ml 1 RAU ist die Enzymmenge, die 1 Milligramm Melasse Stärke in der Mince in ein Produkt mit gleicher Absorption bei einer Referenzwellenlänge von 620 nm nach Reaktion mit Iod bei einem pH-Wert von 6,6 und einer Temperatur von 30°C umwandelt.	Perfekt	4 Monate	1 800 RAU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierbarkeit anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 800 RAU. Nur für stärkehaltige Mischfuttermittel (z.B. mit mehr als 35 v.H. Weizen), die zur Verabreichung in flüssiger Form bestimmt sind.
			Mastschweine		1 800 RAU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierbarkeit anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 800 RAU. Nur für stärkehaltige Mischfuttermittel (z.B. mit mehr als 35 v.H. Weizen), die zur Verabreichung in flüssiger Form bestimmt sind.

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,4-Beta-Glucanase EC 3.2.1.4	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Glucanase aus Trichoderma longibrachiatum (IMI 8D 142) mit einer Aktivität von mindestens: Fest: 1 000 CU/g Flüssig: 2 000 CU/ml 1 CU ist die Enzymmenge, die 0,128 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucose-Äquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 30°C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.	Mischthener			250 CU		e) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lagerungs- und die Halbwertszeit und die Pelletierbarkeit anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 - 1000 CU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucose), z.B. mit mehr als 40 v.H. Gerste.
			Legthener		250 CU		e) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lagerungs- und die Halbwertszeit und die Pelletierbarkeit anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 - 1 000 CU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucose), z.B. mit mehr als 40 v.H. Gerste.

1	2	3	4	5	6	7	8
			Ferkel	4 Monate	250 CU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagerungstemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 - 1 000 CU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucose), z.B. mit mehr als 40 v.H. Gerste.
			Mastschweine		250 CU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagerungstemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 - 1 000 CU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucose), z.B. mit mehr als 40 v.H. Gerste.

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)- Beta-Glucanase aus Aspergillus aculeatus (CBS 589.94) mit einer Aktivität von mindestens: gepulvert: 50 FBG/g flüssig: 120 FBG/g 1 FBG ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37°C aus Cereale-Beta-Glucan freisetzt.	Perkol	4 Monate	25 FBG	40 FBG		e) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelle- tierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 25 FBG. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Beta-Glucose), z.B. mit mehr als 50 v.H. Mais oder Gerste.
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)- Beta-Glucanase aus Aspergillus niger (MUGL 39199) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 1.500 AGU/g flüssig: 200 AGU/g 1 AGU ist die Enzymmenge, die 5,55 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Malto- seäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,6 und einer Temperatur von 30°C aus Ger- sten-Beta-Glucan freisetzt.	Maschinen		25 AGU			e) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die La- gertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 25 - 100 AGU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Beta-Glucose), z.B. mit mehr als 50 v.H. Gerste.

1	2	3	4	5	6	7	8
	Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)- Beta-Glucanase aus Aspergillus niger (MUCL 39199) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 2 000 AGL/g flüssig: 500 AGL/ml 1 AGL ist die Enzymmenge, die 5,55 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Maltose- äquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,6 und einer Temperatur von 30°C aus Ger- sten-Beta-Glucan freisetzt.	Masthühner		100 AGL		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die La- gertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 100 AGL. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Beta-Glucose), z.B. mit mehr als 40 v.H. Gerste und 20 v.H. Weizen.
	Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)- Beta-Glucanase aus Geomithia emersonii (IMI SD 133) mit einer Aktivität von mindestens: 5 500 U/g 1 U ist die Enzymmenge, die 2,78 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Maltose- äquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 50°C aus Ger- sten-Beta-Glucan freisetzt.	Masthühner		250 U		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die La- gertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 250 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Beta-Glucose), z.B. mit mehr als 50 v.H. Gerste.

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)- Beta-Glucanase aus Trichoderma viride (CBS 517.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 650 U/g flüssig: 325 U/ml 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 30°C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.	Masthühner			325 U		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die La- gertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 325 - 650 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Beta-Glucose), z.B. mit mehr als 50 v.H. Gerste.
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)- Beta-Glucanase aus Trichoderma reesei (CBS 526.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 350 000 BU/g flüssig: 50 000 BU/g 1 BU ist die Enzymmenge, die 0,06 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucose- äquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50°C aus Ger- sten-Beta-Glucan freisetzt.	Masthühner			23 000 BU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die La- gertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 23 000 - 50 000 BU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Glucose), z.B. mit mehr als 20 v.H. Gerste oder 30 v.H. Rog- gen.

1	2	3	4	5	6	7	8
	Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 520.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 600 U/g flüssig: 300 U/ml 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol Xylose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50°C aus Birkenholz-Xylan freisetzt.	Masthühner		300 U		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 300 - 600 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylan), z.B. mit mehr als 50 v.H. Weizen.
	Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 270.95) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 28 000 EXU/g flüssig: 14 000 EXU/ml 1 EXU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 55°C aus Arabinoxylan freisetzt.	Masthühner		1 400 EXU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 400 EXU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylan), z.B. mit mehr als 50 v.H. Weizen.

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus <i>Aspergillus oryzae</i> (DSM 10 287) mit einer Aktivität von mindestens: gecoatet: 1 000 FXU/g flüssig: 350 FXU/ml 1 FXU ist die Enzymmenge, die 7,8 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xylose-äquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 6,0 und einer Temperatur von 50°C aus Weizen-Azo-Arabinosylan freisetzt.	Masthühner			80 FXU 200 FXU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 150 FXU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinosylane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Weizen.
		Masttrüffhühner			225 FXU 600 FXU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 225-600 FXU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinosylane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Weizen.

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (MUCL 39203) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 1 500 AXC/g flüssig: 200 AXC/g 1 AXC ist die Enzymmenge, die 17,2 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Maltoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,7 und einer Temperatur von 30°C aus Hafer-Xylan freisetzt.	Masthühner			25 AXC		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagerungstemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 25 - 100 AXC. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Weizen.
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (CBS 614.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 300 EU/g flüssig: 1 000 EU/g 1 EU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 40°C aus Hafer-Xylan freisetzt.	Masthühner			600 EU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagerungstemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 600 EU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 60 v.H. Weizen.

1	2	3	4	5	6	7	8
	Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus <i>Thiodermis longibractiatum</i> (CNCM MA 6-10 W) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 70 000 ITP/g flüssig: 7 000 ITP/ml 1 ITP ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50°C aus Hefe-Xylan freisetzt.	Mischkultur				
			Legohormon		300 EU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zerstoff und die Vermischung die Lagerungstemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierbarkeit anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 600 EU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 60 v.H. Weizen. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zerstoff und die Vermischung die Lagerungstemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierbarkeit anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 400 ITP. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 56 v.H. Weizen.
					1 050 ITP		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zerstoff und die Vermischung die Lagerungstemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierbarkeit anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 400 ITP. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 56 v.H. Weizen.

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (IMI SD 135) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 3 000 EPU/g flüssig: 6 000 EPU/ml 1 EPU ist die Enzymmenge, die 0,0083 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xylose-Äquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,7 und einer Temperatur von 30°C aus Spelzhafers-Xylan freisetzt.	Masthühner			750 EPU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 500 - 3 000 EPU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Weizen oder Mais.
		Legehennen			750 EPU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 500 - 3 000 EPU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Weizen oder Mais.

1	2	3	4	5	6	7	8
			Ferkel	4 Monate	750 EPU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 500 – 3 000 EPU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Weizen oder Mais.
			Mastischweine		750 EPU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 1 500 – 3 000 EPU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Weizen oder Mais.

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,4-Beta-Glucanase EC 3.2.1.4 Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Glucanase und Endo-1,4-Beta-Xylanase aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 600.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest und flüssig: 10 000 BGU/g 4 000 FXU/g 1 BGU ist die Enzymmenge, die 0,15 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40°C aus mit Azurin vernetztem Beta-Glucan freisetzt. 1 FXU ist die Enzymmenge, die 0,15 Mikromol Xylose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40°C aus mit Azurin vernetztem Xylan freisetzt.	Mastthöhner		3 000 BGU 1 200 FXU	10 000 BGU 4 000 FXU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vornischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 3 000 - 10 000 BGU 1 200 - 4 000 FXU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucose und Arabinosylane), z.B. mit mehr als 30 v.H. Gerste.
			Ferkel	4 Monate	3 000 BGU 1 200 FXU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vornischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 3 000 - 5 000 BGU 1 200 - 2 000 FXU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucose und Arabinosylane), z.B. mit mehr als 30 v.H. Gerste.

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,3(4)- Beta-Glucanase und Endo-1,4- Beta-Xylanase aus Aspergillus niger (NRRL 25541) mit einer Aktivität von mindestens: Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 1 100 U/g Endo-1,4-Beta-Xylanase: 1 600 U/g 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Mischung bei einem pH-Wert von 4,0 und einer Temperatur von 30°C aus Hafer-Beta-Glucan freisetzt. 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Mischung bei einem pH-Wert von 4,0 und einer Temperatur von 30°C aus Hafer-Xylan freisetzt.	Mischkultur			Endo-1,3(4)- Beta-Glucanase 138 U Endo-1,4-Beta- Xylanase 200 U		e) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die La- gertemperatur, die Haltbarkeit und die Pellestabilität anzugeben. Beispielsweise Dosis je kg Alveinfuttermittel: Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 138 U Endo-1,4-Beta-Xylanase: 200 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Beta-Glucose und Arabisxylose), z.B. mit mehr als 50 v.H. Gerste, 30 v.H. Weizen oder Mais allein oder in Kombination.

1	2	3	4	5	6	7	8
			Legehennen		Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase 138 U Endo-1,4-Beta-Xylanase 200 U		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 138 U Endo-1,4-Beta-Xylanase: 200 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-Glucose und Arabinoxylane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Gerste, 30 v.H. Weizen oder Mais allein oder in Kombination.

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,3(4)- Beta-Glucanase und Endo-1,4- Beta-Xylanase aus <i>Penicillium</i> <i>funiculosum</i> (IMI SD 101) mit einer Aktivität von mindestens: pulverförmig: Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 2 000 U/g 1 U ist die Enzymmenge, die 5,55 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Maltose- äquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 50°C aus Gerste freisetzt. Endo-1,4-Beta-Xylanase: 1 400 U/g 1 U ist die Enzymmenge, die 4 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Maltoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 50°C aus Birkenholz-Xylan freisetzt. flüssig: Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 500 U/ml Endo-1,4-Beta-Xylanase: 350 U/ml	Masthühner			Endo-1,3(4)- Beta-Glucanase 100 U Endo-1,4-Beta- Xylanase 70 U		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die La- gertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 100 U Endo-1,4-Beta-Xylanase: 70 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Beta-Glucose und Arabinosylane), z.B. mit mehr als 50 v.H. Gerste oder 60 v.H. Weizen.

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,3(4)- Beta-Glucanase und Endo-1,4- Beta-Xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (CBS 357.9.4) mit einer Aktivität von minde- stens: pulverförmig: 8 000 BGU/g 11 000 EXU/g granuliert: 6 000 BGU/g 8 250 EXU/g flüssig: 2 000 BGU/ml 2 750 EXU/ml 1 BGU ist die Enzymmenge, die 0,278 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucose- äquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 40°C aus Ger- sten-Beta-Glucan freisetzt. 1 EXU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 55°C aus Weizen-Arabinoxylan freisetzt.	Masthühner			100 BGU 130 EXU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelle- tienstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 100 BGU 130 EXU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Beta-Glucose und Ara- binoxylane), z.B. mit mehr als 30 v.H. Wei- zen und 30 v.H. Gerste oder 20 v.H. Rog- gen.

1	2	3	4	5	6	7	8
	Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8 Endo-1,4-Beta-Glucanase EC 3.2.1.4	Zubereitung von Endo-1,4-Beta- Xylanase und Endo-1,4-Beta- Glucanase aus Aspergillus niger (CBS 600.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest und flüssig: 12 000 FXU/g 5 000 BGU/g 1 FXU ist die Enzymmenge, die 0,15 Mikromol Xylose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40°C aus mit Azurin vernetztem Xylan freisetzt. 1 BGU ist die Enzymmenge, die 0,15 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40°C aus mit Azurin vernetztem Beta-Glucan freisetzt.	Masthühner		3 600 FXU 1 500 BGU 12 000 FXU 5 000 BGU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pellic- tastabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 3 600 - 6 000 FXU 1 500 - 2 500 BGU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Arabinosylane und Beta-Glucose), z.B. mit mehr als 40 bis 50 v.H. Weizen, Roggen und Triticale.

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8 Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase und Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase aus <i>Aspergillus niger</i> (CNCM 1-1517) mit einer Aktivität von mindestens: 28 000 QXU/g 140 000 QGU/g 1 QXU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,1 und einer Temperatur von 50°C aus Hafer-Xylan freisetzt. 1 QGU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50°C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.	Mastthlauer			420 QXU 2 100 QGU 1 120 QXU 5 600 QGU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagerungstemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 560 QXU 2 800 QGU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 30 v.H. Weizen und 30 v.H. Gerste.

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8 Endo-1,4-Beta-Glucanase EC 3.2.1.4	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase und Endo-1,4-Beta-Glucanase aus Humicola insolens (DSM 10 442) mit einer Aktivität von mindestens: gecoatet: 800 FXU/g 75 FBG/g mikrogranuliert: 800 FXU/g 75 FBG/g flüssig: 550 FXU/ml 50 FBG/ml 1 FXU ist die Enzymmenge, die 3,1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xylose-äquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 6,0 und einer Temperatur von 50°C aus Weizen-Azo-Arabinosylan freisetzt. 1 FBG ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucosäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 6,0 und einer Temperatur von 50°C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.				200 FXU 19 FBG 1 000 FXU 94 FBG		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 400 FXU 38 FBG. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinosylane und Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 30 v.H. Gerste, Hafer oder Weizen allein oder in Kombination.

1	2	3	4	5	6	7	8
			Ferkel	4 Monate	240 FXU 22 FBG 1 000 FXU 94 FBG		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelle- tierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 400 FXU 38 FBG. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 30 v.H. Gerste, Hafer oder Weizen allein oder in Kombination.

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8 Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Xylanase aus Trichoderma reesei (CBS 529.94) und Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase aus Trichoderma reesei (CBS 526.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 200 000 BXU/g 200 000 BU/g flüssig: 30 000 BXU/g 30 000 BU/g 1 BXU ist die Enzymmenge, die 0,06 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xylose-Äquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50°C aus Birken-Xylan freisetzt. 1 BU ist die Enzymmenge, die 0,06 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucose-Äquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,8 und einer Temperatur von 50°C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.	Mastthfner			2 500 BXU 2 500 BU		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lagerungstemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 10 000 BXU 10 000 BU. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane und Glucane), z.B. mit mehr als 40 v.H. Weizen oder 30 v.H. Roggen.

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,4-Beta-Glucanase EC 3.2.1.4 Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Glucanase, Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase und Endo-1,4-Beta-Xylanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (ATCC 74 252) mit einer Aktivität von mindestens: Endo-1,4-Beta-Glucanase: 8 000 U/ml 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40°C aus Carboxymethylcellulose freisetzt. Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 18 000 U/ml 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40°C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt. Endo-1,4-Beta-Xylanase: 26 000 U/ml 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40°C aus Speichhafer-Xylan freisetzt.	Masthühner			Endo-1,4-Beta-Glucanase 400 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase 900 U Endo-1,4-Beta-Xylanase 1 300 U		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-Beta-Glucanase: 400 - 1 600 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 900 - 3 600 U Endo-1,4-Beta-Xylanase: 1 300 - 5 200 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 30 v.H. Weizen oder Gerste und mehr als 10 v.H. Roggen.

1	2	3	4	5	6	7	8
Endo-1,4-Beta-Glucanase EC 3.2.1.4 Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-Beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-Beta-Glucanase, Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase und Endo-1,4-Beta-Xylanase aus <i>Trichoderma viride</i> (FERM BP-4447) mit einer Aktivität von mindestens: Endo-1,4-Beta-Glucanase: 8 000 U/g 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40°C aus Carboxymethylcellulose freisetzt. Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 18 000 U/g 18 000 U/ml 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40°C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt. Endo-1,4-Beta-Xylanase: 26 000 U/g 1 U ist die Enzymmenge, die 0,1 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40°C aus Speischafer-Xylan freisetzt.	Mastthürner			Endo-1,4-Beta-Glucanase 200 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase 450 U Endo-1,4-Beta-Xylanase 650 U		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-Beta-Glucanase: 800 - 1 200 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 1 800 - 2 700 U Endo-1,4-Beta-Xylanase: 2 600 - 3 900 U Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 20 v.H. Weizen, 20 v.H. Gerste oder 25 v.H. Roggen allein oder in Kombination.

1	2	3	4	5	6	7	8
			Legehennen		Endo-1,4-Beta-Glucanase 640 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase 1 440 U Endo-1,4-Beta-Xylanase 2 080 U		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-Beta-Glucanase: 640 - 1 280 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 1 440 - 2 880 U Endo-1,4-Beta-Xylanase: 2 080 - 4 160 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane und Beta-Glucane), z.B. mit mehr als 20 v.H. Weizen, 20 v.H. Gerste oder 25 v.H. Roggen allein oder in Kombination.

1	2	3	4	5	6	7	8
			Masttrüthner		Endo-1,4-Beta-Glucanase 1 200 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase 2 700 U Endo-1,4-Beta-Xylanase 3 900 U		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-Beta-Glucanase: 1 200 U Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase: 2 700 U Endo-1,4-Beta-Xylanase: 3 900 U. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinosylane und Beta-Glucose), z.B. mit mehr als 20 v.H.: Weizen, Gerste oder Roggen allein oder in Kombination.
3-Phytase EC 3.1.3.8		Zubereitung von 3-Phytase aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 114.24) mit einer Phytaseaktivität von mind. 5000 FTU/g für die feste und flüssige Zubereitung. 1 FTU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37°C aus Natrium-Phytat freisetzt.	Schweine (alle Tierkategorien)				
			Hühner (alle Tierkategorien)				

1	2	3	4	5	6	7	8
			Truthühner		125 FTU		c) Angabe in der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung: Lagertemperatur und -dauer und Stabilität bei der Pelletierung. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 200 – 800 FTU. Zur Verwendung in Mischfutter mit einem Mindestgehalt an Phytat von 0,3 v.H., z.B. mit 20 v.H. Weizen.
	3-Phytase EC 3.1.3.8	Zubereitung von 3-Phytase aus <i>Aspergillus oryzae</i> (DSM 10 289) mit einer Aktivität von mindestens: gecoatet: 2 500 FYT/g flüssig: 5 000 FYT/g 1 FYT ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37°C aus Natriumphytat freisetzt.	Ferkel	4 Monate	250 FYT 1 000 FYT		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 FYT. Zur Verwendung in phytatreichen Mischfuttermitteln, z.B. mit mehr als 40 v.H. Getreide (Mais, Gerste, Hafer, Weizen, Roggen, Triticale), Ölsaaten und Hülsenfrüchten.
			Mastschweine		400 FYT 1 000 FYT		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 FYT. Zur Verwendung in phytatreichen Mischfuttermitteln, z.B. mit mehr als 40 v.H. Getreide (Mais, Gerste, Hafer, Weizen, Roggen, Triticale), Ölsaaten und Hülsenfrüchten.

1	2	3	4	5	6	7	8
			Masthühner		200 FYT 1 000 FYT		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 FYT. Zur Verwendung in phytatreichen Misch-futtermitteln, z.B. mit mehr als 40 v.H. Ge-treide (Mais, Gerste, Hafer, Weizen, Rog-gen, Triticale), Ölsaaten und Hülsenfrüch-ten.
			Legehennen		500 FYT 1 000 FYT		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 750 FYT. Zur Verwendung in phytatreichen Misch-futtermitteln, z.B. mit mehr als 40 v.H. Ge-treide (Mais, Gerste, Hafer, Weizen, Rog-gen, Triticale), Ölsaaten und Hülsenfrüch-ten.

1	2	3	4	5	6	7	8
3-Phytase EC 3.1.3.8	Zubereitung von 3-Phytase aus Trichoderma reesei (CBS 528.94) mit einer Aktivität von mindestens: fest: 5 000 PPU/g flüssig: 1 000 PPU/g 1 PPU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phos- phat in der Minute bei einem pH- Wert von 5,0 und einer Tempe- ratur von 37 °C aus Natrium- Phytat freisetzt.	Ferkel	4 Monate	250 PPU		c)	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die La- gertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 - 750 PPU. Zur Verwendung in phytatreichen Misch- futtermitteln, z.B. mit mehr als 50 v.H. Ge- treide (Mais, Gerste, Weizen), Tapioka, Ölsaaten und Hülsenfrüchte.
		Mastschweine		500 PPU		c)	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die La- gertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 - 750 PPU. Zur Verwendung in phytatreichen Misch- futtermitteln, z.B. mit mehr als 50 v.H. Ge- treide (Mais, Gerste, Weizen), Tapioka, Ölsaaten und Hülsenfrüchte.

1	2	3	4	5	6	7	8
14.	Mikroorganismen						
	Bacillus cereus (ATCC 14893/ CIP 5832)	Zubereitung aus Bacillus cereus mit mindestens 10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Mastkaninchen		$0,5 \times 10^9$	2×10^9	
			Zuchtkaninchen		$0,5 \times 10^9$	2×10^9	
			Ferkel	4 Monate	5×10^8	1×10^{10}	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben.
			Mastschweine		2×10^8	1×10^9	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben.
			Sauen	15 Tage vor dem Werfen und während der Laktation	$8,5 \times 10^8$	$1,2 \times 10^9$	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben.
			Kälber	16 Wochen	1×10^9	$1,2 \times 10^9$	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben.

1	2	3	4	5	6	7	8
			Masthühner		2×10^8 1×10^9		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben. Verwendung in Mischfuttermitteln, die die zugelasenen Kokzidiostatika enthalten: Amprolium, Halofuginon, Lasalocid-Na- trium, Maduramicin-Ammonium, Monensin- Natrium, Narasin, Salinomycin-Natrium, Meticlorpindol, Diclazuril. c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben. Verwendung in Mischfuttermitteln, die die zugelasenen Kokzidiostatika enthalten: Amprolium, Halofuginon, Meticlorpindol/ Methylbenzozquat, Diclazuril, Nifursol.
			Masttrüffhüner	26 Wochen	2×10^8 1×10^9		
	Bacillus cereus var. toyoi (CNCM I-1012/ NCIB 40112)	Zubereitung aus Bacillus cereus var. toyoi mindestens 10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Ferkel	2 Monate 4 Monate	1×10^9 $0,5 \times 10^9$	1×10^9 1×10^9	
			Schweine	6 Monate	$0,2 \times 10^9$	1×10^9	
			Sauen		$0,5 \times 10^9$	2×10^9	
	Bacillus licheniformis (DSM 5749) / Bacillus subtilis (DSM 5750) im Verhältnis 1:1	Mischung aus Bacillus licheni- formis und Bacillus subtilis mit einem Mindestgehalt von $3,2 \times 10^9$ KBE/g Zusatzstoff ($1,6 \times 10^9$ KBE/g je Bakterienstamm)	Ferkel	4 Monate	$1,28 \times 10^9$	$3,2 \times 10^9$	

1	2	3	4	5	6	7	8
Enterococcus faecium ATCC 53519, Enterococcus faecium ATCC 55593, im Verhältnis 1:1	Mischung aus gekapseltem Enterococcus faecium ATCC 53519 und gekapseltem Enterococcus faecium ATCC 55593 mit mindestens 2×10^8 KBE je g Zusatzstoff (d. h. 1×10^8 KBE/g von jedem Bakterium)	Masthühner			1×10^8	1×10^8	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Verwendung in Mischfuttermitteln, die die zugelassenen Kokzidiostatika enthalten: Amprolium, Decoquinat, Halofuginon, Lasalocid-Natrium, Maduramicin-Ammonium, Monensin-Natrium, Narasin, Nicarbacin, Narasin/ Nicarbacin, Salinomycin-Natrium.
Enterococcus faecium DSM 5464	Zubereitung aus Enterococcus faecium mit mindestens 5×10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Ferkel		4 Monate	$0,5 \times 10^9$	1×10^9	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.
Enterococcus faecium NCIMB 10415	Zubereitung aus Enterococcus faecium mit mindestens: mikroverkapselt: $1,0 \times 10^{10}$ KBE/g Zusatzstoff $1,75 \times 10^{10}$ KBE/g Zusatzstoff	Masthühner			$0,3 \times 10^9$	$2,8 \times 10^9$	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Verwendung in Mischfuttermitteln, die die zugelassenen Kokzidiostatika enthalten: Amprolium, Amproliummethopabot, Diclazuril, Halofuginon, Maduramicin-Ammonium, Metidolpindol, Metidolpindol/Methylenzoquat, Monensin-Natrium, Robenidin, Salinomycin-Natrium.
		Mast Schweine			$0,35 \times 10^9$	$1,5 \times 10^9$	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.

1	2	3	4	5	6	7	8
			Sauen		0,2 x 10 ⁹	1,25 x 10 ⁹	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben.
			Mastriinder		0,25 x 10 ⁹	0,6 x 10 ⁹	c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben.
							Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Dosis von Enterococcus faecium in der Tagesration darf 1 x 10 ⁹ KBE bei 100 kg Le- bendgewicht nicht übersteigen, zuzüglich 1 x 10 ⁹ KBE für jede weiteren 100 kg Le- bendgewicht.“
		Zubereitung aus Enterococcus faecium mit mindestens: mikroverkapselt 1,0 x 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff 1,75 x 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff und Granulat: 3,5 x 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff	Ferkel	4 Monate	0,3 x 10 ⁹	1,4 x 10 ⁹	a) Granulat darf nur in Milchaustauschfütter- mitteln verwendet werden. c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben.
			Kälber	6 Monate	0,35 x 10 ⁹	6,6 x 10 ⁹	a) Granulat darf nur in Milchaustauschfütter- mitteln verwendet werden. c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben.

1	2	3	4	5	6	7	8
Pediococcus acidilactici CNCM MA 18/5 M	Zubereitung aus <i>Pediococcus acidilactici</i> mit mindestens 1×10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Masthühner			1×10^9 1×10^{10}		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier-stabilität anzugeben. Verwendung in Mischfuttermitteln, die die zugelassenen Kokzidiostatika enthalten: Anprolrium, Metictorpidol, Decoquinat, Halofuginon, Narasin, Salinomycin-Natrium, Nizarbacin, Maduramicin-Ammonium, Dielazuril.
		Ferkel		4 Monate	1×10^9 1×10^9		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier-stabilität anzugeben.
		Mastschweine			1×10^9 1×10^9		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier-stabilität anzugeben.
Saccharomyces cerevisiae CBS 493.94	Zubereitung aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> mit mindestens 1×10^8 KBE/g Zusatzstoff	Kälber		6 Monate	2×10^8 2×10^9		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier-stabilität anzugeben.
		Mastrinder			$1,7 \times 10^8$ $1,7 \times 10^8$		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier-stabilität anzugeben. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Dosis von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> in der Tagesration darf $7,5 \times 10^8$ KBE bei 100 kg Lebendgewicht nicht übersteigen, zu- sätzlich 1×10^8 KBE für jede weiteren 100 kg Lebendgewicht.“

1	2	3	4	5	6	7	8
Saccharomyces cerevisiae CNCM I-1079	Zubereitung aus Saccharomyces cerevisiae mit mindestens 2×10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Sauen			2×10^9 1×10^{10}		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.
		Ferkel		4 Monate	6×10^9 3×10^{10}		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.
Saccharomyces cerevisiae CNCM I-1077	Zubereitung aus Saccharomyces cerevisiae mit mindestens 2×10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Milchkühe			$5,5 \times 10^8$ $2,1 \times 10^9$		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Dosis von Saccharomyces cerevisiae in der Tagesration darf $8,4 \times 10^9$ KBE bei 100 kg Lebendgewicht nicht übersteigen, zusätzlich $1,8 \times 10^9$ KBE für jede weiteren 100 kg Lebendgewicht.“
		Mastrinder			1×10^9 $1,5 \times 10^9$		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Dosis von Saccharomyces cerevisiae in der Tagesration darf $4,6 \times 10^9$ KBE bei 100 kg Lebendgewicht nicht übersteigen, zusätzlich 2×10^9 KBE für jede weiteren 100 kg Lebendgewicht.“

1	2	3	4	5	6	7	8
	Saccharomyces cerevisiae NCYC Sc 47	Zubereitung aus Saccharomyces cerevisiae mit mindestens 5×10^9 KBE/g Zusatzstoff	Mastrinder		4×10^9 8×10^9		c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an Saccharomyces cerevisiae in der Tagestation darf je 100 kg Tiergewicht $2,5 \times 10^{10}$ KBE nicht übersteigen. Für jede weiteren 100 kg Tiergewicht sind $0,5 \times 10^{10}$ KBE hinzuzufügen.“
			Mastkaninchen		$2,5 \times 10^9$ 5×10^9		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln, die das zugelassene Kokzidiostatikum Meticlor- pindol enthalten.
			Sauen		5×10^9 $2,5 \times 10^{10}$		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben.
			Ferkel	4 Monate	5×10^9 1×10^{10}		c) In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben.“

Artikel 2

Änderung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung

Die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1995 (BGBl. I S. 254), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. März 1999 (BGBl. I S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die die 5. Richtlinie betreffende Position wird gestrichen.

bb) Der abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Position wird angefügt:

„Richtlinie 99/.../EG der Kommission vomMärz 1999 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Amprolium, Diclazuril und Carbadox in Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG und 73/46/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 74/203/EWG (ABl. EG Nr. L S. ...) – 14. Richtlinie –.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Wird eine amtliche Untersuchung zum Nachweis oder zur mengenmäßigen Bestimmung von Bestandteilen tierischen Ursprungs in Futtermitteln mittels mikroskopischer Untersuchung durchgeführt, ist nach der Richtlinie 98/88/EG der Kommission vom 13. November 1998 mit Leitlinien für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 318 S. 45) zu verfahren.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert

a) Die Positionen „Dinitolmid (DOT)“, „Ethopabat“, „Menadion (Vitamin K₃)“, „Nicarbazin“, „Retinol (Vitamin A)“, „Senföl“ und „Theobromin“ werden gestrichen.

- b) In der Position „Amprolium“ wird in Spalte 2 die Angabe „5. Richtlinie“ durch die Angabe „14. Richtlinie“ ersetzt.

- c) Nach der Position „Calcium“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Carbadox	14. Richtlinie“.

- d) Nach der Position „Chlor aus Chloriden“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Diclazuril	14. Richtlinie“.

- e) In der Position „Stärke“ wird in Spalte 2 die Angabe „5. Richtlinie (Pankreatin-Methode)“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 1999 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 treten am 1. November 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden folgende im Rahmen der Rechtsangleichung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt:

- Richtlinie 98/88/EG der Kommission vom 13. November 1998 mit Leitlinien für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 318 S. 45);
- Richtlinie 99/..../EG der Kommission vom März 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 79/373/EWG und 96/25/EG des Rates (ABl. EG Nr. L S. ...) und
- Richtlinie 99/..../EG der Kommission vom März 1999 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Amprolium, Diclazuril und Carbadox in Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG und 73/46/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 74/203/EWG (ABl. EG Nr. L S. ...).

Die Bestimmungen der Richtlinien betreffen

- das Verfahren des mikroskopischen Nachweises von Bestandteilen tierischen Ursprungs im Rahmen der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln;
- die Aufnahme gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung der Zusatzstoffe Amprolium, Diclazuril und Carbadox sowie
- Kennzeichnungsregelungen für Futtermittel, die aus Säugetiergewebe gewonnene Proteine enthalten, als Folge der Fortschreibung der Regelungen über „Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)“ im Veterinärrecht.

Ferner wird die Futtermittelverordnung im Hinblick auf die Regelungen der folgenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft angepaßt:

- Verordnung (EG) Nr. 2821/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Änderung - hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung bestimmter Antibiotika - der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 352 S. 4);
- Verordnung (EG) Nr. 2788/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung hinsichtlich der Rücknahme der Zulassung bestimmter Wachstumsförderer (ABl. EG Nr. L 347 S. 31) und
- Verordnung (EG) Nr. 45/1999 der Kommission vom 11. Januar 1999 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung hinsichtlich des

Widerrufs der Zulassung bestimmter Zusatzstoffe der Gruppe Coccidiostatika und andere Arzneimittel (ABl. EG Nr. L 6 S. 3).

Die Bestimmungen der Verordnungen betreffen das Verbot der antibiotischen Leistungsförderer Zink-Bacitracin, Spiramycin, Virginiamycin und Tylosinphosphat aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes in strikter Anwendung des so genannten humanmedizinischen Vorbehaltes, das Verbot der antimikrobiell wirksamen Leistungsförderer Carbadox und Olaquinox aus Gründen des vorbeugenden Arbeitsschutzes und den Widerruf der Zulassung der drei Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose Arprinocid, Dinitolmid und Iprnidazol, der erfolgt ist, da bis zum 1. Oktober 1998 bei der Europäischen Kommission für die betreffenden Stoffe keine Anträge auf Verlängerung der Zulassung gestellt worden sind. Die nationale Zulassung dieser Zusatzstoffe durch die Futtermittelverordnung ist deshalb aufzuheben.

Des weiteren werden fakultative Regelungen aus den folgenden Verordnungen in das nationale Futtermittelrecht übernommen:

- Verordnung (EG) Nr. 2316/98 der Kommission vom 26. Oktober 1998 zur Zulassung neuer Zusatzstoffe und zur Änderung der Zulassungsbedingungen für mehrere bereits zugelassene Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 289 S. 4);
- Verordnung (EG) Nr. 1436/98 der Kommission vom 3. Juli 1998 zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 191 S. 15);
- Verordnung (EG) Nr. 2374/98 der Kommission vom 3. November 1998 über die Zulassung neuer Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 295 S. 3);
- Verordnung (EG) Nr. 2785/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Änderung der Zulassungsdauer von Zusatzstoffen gemäß Artikel 9e Absatz 3 der Richtlinie 70/524/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 347 S. 21);
- Verordnung (EG) Nr. 2786/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Änderung der Zulassungsdauer von Zusatzstoffen gemäß Artikel 9i Absatz 1 der Richtlinie 70/524/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 347 S. 21) und
- Verordnung (EG) Nr. .../99 der Kommission vom ... 1999 zur Zulassung von Zusatzstoffen und neuer Verwendungszwecke für Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L ... S. ...).

Die Bestimmungen betreffen die erstmalige nationale Zulassung weiterer Zusatzstoffe der Gruppen „Mikroorganismen“ und „Enzyme“. Die Zulassung dieser Zusatzstoffe steht für die Zeitspanne vom 1. Juli bis 31. September 1999 im Ermessen der Mitgliedstaaten; sie erfolgt ab 1. Oktober 1999 nach den Regelungen der Zusatzstoff-Richtlinie EU-einheitlich.

Des weiteren werden für mehrere bereits zugelassene Zusatzstoffe der Gruppen „Leistungsförderer“ und „Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose“, Änderungen der Zulassungsbedingungen vorgenommen. Im Hinblick darauf, daß die betreffenden Regelungen des EG-Rechts ab 1. Oktober 1999 EU-einheitlich gelten, ist die Aufnahme dieser Änderungen in das nationale Futtermittelrecht bereits zum jetzigen Zeitpunkt zweckmäßig.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Die Länder und Gemeinden werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet. Eine Belastung im Rahmen des Vollzugs der amtlichen Futtermittelüberwachung ist nach Einschätzung der Länder nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit den beabsichtigten Änderungen entstehen für die Wirtschaftsunternehmen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine zusätzlichen Kosten.

Als Folge der neuen Vorschriften sind Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Die Vorschriften haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 5 FMV)

Als Folge der Fortschreibung der Vorschriften über „Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)“ im Veterinärrecht wird im Rahmen der zusätzlichen Kennzeichnungsregelung für Einzelfuttermittel, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Säugetiergewebe bestehen, die Ausnahmeregelung für Aminosäuren durch eine konkretisierte Regelung für hydrolysierte Proteine ersetzt. Die genannte Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 1 und 2 der Richtlinie 99/.../EG (Richtlinie zur Änderung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie und der Mischfuttermittelrichtlinie).

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 FMG

Zu Nummer 2 (§ 35 FMV)

Redaktionelle Richtigstellung.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 3 (§ 37 FMV)

Die Regelungen der Absätze 6 und 7 stellen die Einbindung der Vorschriften in den nationalen Regelungskontext zu den jeweiligen Zeitpunkten des Inkrafttretens der entsprechenden EG- Rechtsakte sicher.

Zu Nummer 4 (Anlage 1)

Nach Artikel 20 Nr. 2 der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15) ist für bestimmte zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel, die unter die Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeug-

nisse für die Tierernährung (ABl. Nr. L 213, S. 8) fallen, im Rahmen der vorgeschriebenen Kennzeichnung die Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes anzugeben. Die Änderung dient der Klarstellung, daß diese Kennzeichnungspflicht auch für das zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel „Eiweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas gezüchtet ist, aus *Methylococcus capsulatus* (Bath) Stamm NCIMB 11132, *Alcaligenes acidovorans* Stamm NCIMB 12387, *Bacillus brevis* Stamm NCIMB 13288 und *Bacillus firmus* Stamm NCIMB 13280, für Mastschweine von 25 kg bis 60 kg Lebendgewicht, Kälber mit mindestens 80 kg Lebendgewicht und Lachse“, gilt.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 FMG

Zu Nummer 5 (Anlage 3)

Durch Verordnung (EG) Nr. 2821/98 (Verordnung hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung bestimmter Zusatzstoffe) werden die antibiotische Leistungsförderer Zink-Bacitracin, Spiramycin, Virginiamycin und Tylosinphosphat aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes verboten. Mit diesem Verbot ist im Bereich der antibiotischen Leistungsförderer die strikte Anwendung des sog. humanmedizinischen Vorbehaltes erfolgt, demzufolge solche Antibiotika, die in der Humanmedizin Anwendung finden oder Kreuzresistenzen mit Humanantibiotika auslösen, nicht mehr als Zusatzstoff zugelassen werden sollten. Die Europäische Union ist damit im Bereich der Tierernährung Empfehlungen maßgebender Experten, z.B. der Weltgesundheitsorganisation (WHO), gefolgt.

Ferner werden durch Verordnung (EG) Nr. 2788/98 (Verordnung hinsichtlich der Rücknahme der Zulassung bestimmter Zusatzstoffe) die antimikrobiell wirksamen Leistungsförderer Carbadox und Olaquinox aus Gründen des vorbeugenden Arbeitsschutzes verboten.

Des weiteren wurde durch Verordnung (EG) Nr. 45/1999 (Verordnung hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung bestimmter Zusatzstoffe) die Zulassung der unter die Gruppe der Kokzidiostatika und andere Arzneimittel fallenden Stoffe Arprinocid, Dinitolmid und Ipronidazol widerrufen, da bis zum 01. Oktober 1998 bei der Europäischen Kommission keine Anträge auf Verlängerung der Zulassungsdauer gestellt worden sind und für diese Stoffe damit nicht das in Richtlinie 70/524/EWG (Zusatzstoff-Richtlinie) geregelte Reevaluierungsverfahren eingeleitet wurde.

Durch Streichung dieser Zusatzstoffe in Anlage 3 der Futtermittelverordnung wird klargestellt, daß das EG-Verbot auch für die Verwendung gilt. Gleichzeitig wird die Anwendung der Überwachungs- und Bußgeldvorschriften sichergestellt.

Des weiteren werden durch Übernahme fakultativer Regelungen der Verordnungen (EG) Nr. 2316/98, 1436/98, Nr. 2374/98, Nr. 2785/98, Nr. 2786/98 und Nr. .../99 (Zusatzstoffzulassungsverordnungen) Zusatzstoffe der Gruppen „Mikroorganismen“ und „Enzyme“ erstmals als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen sowie für bereits zugelassene Zusatzstoffe Änderungen der Zulassungsbedingungen übernommen.

Bei den der Zulassung der Zusatzstoffe vorausgegangenen Prüfungen und Beratungen im Sachverständigenausschuß der EG-Kommission war das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) beteiligt.

Im einzelnen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung der Zulassungsbedingungen für den Zusatzstoff Avilamycin wird die entsprechende Regelung des Artikels 1 i.V.m. dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2786/98 (Zusatzstoffzulassungsverordnung) aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Streichung der antibiotischen Leistungsförderer Zink-Bacitracin, Spiramycin, Virginiamycin und Tylosinphosphat wird das in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2821/98 (Verordnung hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung bestimmter Zusatzstoffe) geregelte EU-weite Verbot dieser Stoffe aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch die Streichung der antimikrobiell wirksamen Leistungsförderer Carbadox und Olaquinox wird das in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2788/98 (Verordnung hinsichtlich der Rücknahme der Zulassung bestimmter Wachstumsförderer) geregelte EU-weite Verbot dieser Stoffe aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstaben aa und Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa

Durch die Streichung der Zusatzstoffe Arprinocid, Dinitolmid und Iprnidazol wird die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/1999 (Verordnung hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung bestimmter Zusatzstoffe der Gruppe Kokzidiostatika und andere Arzneimittel) geregelte Rücknahme der Zulassung dieser Stoffe aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstaben bbb bis ddd

Durch die Änderung der Zulassungsbedingungen für die Zusatzstoffe Diclazuril, Maduramycin-Ammonium und Salinomycin-Natrium werden die entsprechenden Regelungen des Artikels 1 i.V.m. dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2786/98 (Zusatzstoffzulassungsverordnung) aufgenommen.

Zu Buchstabe d

In der Position „Aminosäure-Kupferchelate, Hydrate“ wird zur Klarheit hinsichtlich der Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Tierarten die Spalte 8 neu gefaßt. Damit wird klargestellt, daß der zulässige Höchstgehalt in Alleinfuttermitteln für Kälber 35 mg/kg Kupfer beträgt.

Zu Buchstabe e

Durch Artikel 1 in Verbindung mit Anhang I und Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1436/98, Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2374/98, Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2785/98 und Artikel 1 in Verbindung mit Anhang I und

Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. .../1999 (Zusatzstoffzulassungsverordnungen) werden Zusatzstoffe der Gruppen „Mikroorganismen“ und „Enzyme“, deren Zulassung für die Zeitspanne vom 1. Juli bis 31. September 1999 im Ermessen der Mitgliedstaaten steht, erstmals als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen. Damit werden der Landwirtschaft weitere Alternativen als Ersatz für eine Verwendung von Antibiotika zur Verfügung gestellt.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 i.V.m. Abs. 2, Abs. 5 Nr. 1, § 5 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 12 Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Durch Umsetzung der Richtlinie 99/.../EG der Kommission vom 1999 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Amprolium, Diclazuril und Carbadox in Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG und 73/46/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 74/203/EWG werden amtliche Analysemethoden, die nicht mehr dem wissenschaftlichen und technischen Stand entsprechen, gestrichen oder dem wissenschaftlichen und technischen Stand angepaßt sowie neue gemeinschaftliche Analysemethoden festgelegt.

In Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie 99/.../EG wird die Fünfte Richtlinie zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Dinitolmid (DOT), Ethopabat, Menadion (Vitamin K₃), Nicarbazin sowie die Pankreatin-Methode für die Bestimmung von Stärke aufgehoben. Nach den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen besteht Grund zur Annahme, daß die Analysemethoden der Fünften Richtlinie (Richtlinie 74/203/EWG der Kommission vom 25. März 1974 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln) keine verlässlichen Ergebnisse liefern. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, daß im Rahmen der amtlichen Überwachung in den betreffenden Fällen geeignetere Analysemethoden verwendet werden können. Für Amprolium wird in Umsetzung von Artikel 1 die bisherige Bestimmungsmethode durch eine dem wissenschaftlichen und technischen Stand entsprechende aktuelle gemeinschaftliche Analysemethode ersetzt.

Des weiteren werden in Umsetzung von Artikel 1 amtliche Analysemethoden für die Bestimmung von Diclazuril und Carbadox aufgenommen. Die Bestimmungsmethode für Carbadox wird zukünftig nur noch Bedeutung für den Nachweis einer etwaigen illegalen Verwendung haben.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Buchstabe c

Im Falle des Nachweises oder der mengenmäßigen Bestimmung von Bestandteilen tierischen Ursprungs in Futtermitteln mit Hilfe der Mikroskopie im Rahmen der amtlichen Untersuchung ist es erforderlich, für die EU-einheitliche Anwendung eines Verfahrens konkrete Bestimmungen festzulegen. Damit werden die Bestimmungen von Artikel 1 der Richtlinie 98/88/EG der Kommission vom 13. November 1998 mit Leitlinien für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln umgesetzt. Dies schließt die alternative oder zusätzliche Verwendung anderer Analyseverfahren, die sich als wissenschaftlich geeignet für den Nachweis oder die mengenmäßige Bestimmung von Bestandteilen tierischen Ursprungs in Futtermitteln erwiesen haben, nicht aus.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 2 (Anlage zu § 12 Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung)

Zu Buchstabe a

In Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 99/.../EG der Kommission vom 1999 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Amprolium, Diclazuril und Carbadox in Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG und 73/46/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 74/203/EWG werden amtliche Analysemethoden für die Bestimmung von „Senfö1“ und „Theobromin“ aufgehoben, da diese Methoden angesichts des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts für ihren Bestimmungszweck nicht mehr geeignet sind. Desweiteren werden weitere Analysemethoden als Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa gestrichen.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Buchstaben b bis e

Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll, soweit sie der Umsetzung der Richtlinien 99/..../EG der Kommission vom 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 79/373/EWG und 96/25/EG des Rates und 99/..../EG der Kommission vom 1999 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Amprolium, Diclazuril und Carbadox in Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG und 73/46/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 74/203/EWG dient, im Hinblick auf den Anwendungszeitpunkt dieser Richtlinien zum 1. November 1999 in Kraft treten.

Die übrigen Vorschriften der Verordnung sollen im Hinblick auf die fristgerechte Anwendung des EU-weiten Verbots der Zusatzstoffe Zink-Bacitracin, Spiramycin, Virginiamycin und Tylosinphosphat zum 1. Juli 1999 in Kraft treten.

11.06.99

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 739. Sitzung am 11. Juni 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.